

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt –und Nebenfach)

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 27. Juni 2018 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Hauptfach)

1. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	20 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	65 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	75 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	90 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	100 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	110 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	115 Leistungspunkte

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

1. Semester:	Mindestens	0 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	15 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	25 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	30 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	40 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	45 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	55 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Bachelorarbeit und die Seminare. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang I für das Hauptfach wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „A Fachspezifische Voraussetzungen“ wird aufgehoben.
- b) Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

bbb) Die Zeile 4 (Modul Nr. 4) wird folgt gefasst:

4	Mathematik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	-----------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 5 (Modul Nr. 5) wird gestrichen.

ddd) Zeile 6 (Modul Nr. 6) der Tabelle wird Zeile 5 (Modul Nr. 5) und wie folgt gefasst:

5	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile (Modul Nr. 7) wird gestrichen.

fff) Die bisherigen Zeilen 8 bis 15 (Modul Nr. 8 bis 15) der Tabelle werden die Zeilen 6 bis 13 (Modul Nr. 6-13).

2. Der Anhang II für das Nebenfach wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „A Fachspezifische Voraussetzungen“ wird aufgehoben.

b) Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert

aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

bbb) Die Zeile 3 (Modul Nr. 3) der Tabelle wird folgt gefasst:

3	Mathematik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	-----------------	-------	----	-------	-----------------------

ccc) Die Zeile 4 (Modul Nr. 4) der Tabelle wird gestrichen.

ddd) Zeile 5 (Modul Nr. 5) der Tabelle wird Zeile 4 (Modul Nr. 4) und wie folgt gefasst

4	Statistik I+II	1 Sem	10	keine	Klausur (120 Minuten)
---	----------------	-------	----	-------	-----------------------

eee) Die Zeile 6 (Modul Nr. 6) der Tabelle wird gestrichen.

fff) Die bisherigen Zeilen 7 bis 9 (Modul Nr. 7 bis 9) der Tabelle werden die Zeilen 5 bis 7 (Modul Nr. 5-7).

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, gilt Artikel 1 Nummer 2 nur, wenn sie dies beantragen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
3. Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 11. Januar 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 7. Juni 2016 können letztmals im Sommersemester 2020/2021 abgelegt werden.

Trier, den 30. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher